



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

VGW-152/044/5291/2021
VGW-152/V/044/8456/2021

Wien, 17.06.2021

A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-A

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Senft 1.) über die Beschwerde des Herrn A. B., geb.: 1996, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 22.02.2021, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) idGF abgewiesen wurde, sowie 2.) über den Antrag des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 i.V.m. § 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 33 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG, abgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Begründung

I. Verfahrensgang und Sachverhaltsfeststellungen

1. Mit Bescheid vom 22.02.2021 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 13.02.2020 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG ab.

1.1. Die Zustellung des voran genannten Bescheides an den Beschwerdeführer wurde gemäß Zustellverfügung der belangten Behörde zu Händen des Beschwerdeführervertreeters Herrn RA Mag. C. D., LL.M., Wien, E.-gasse – der sich bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren auf die vom Beschwerdeführer erteilte Vollmacht berufen hatte – per RSb angeordnet.

1.2. Der Bescheid vom 22.02.2021 wurde am 01.03.2021 an der Abgabestelle des Beschwerdeführervertreeters von einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer übernommen.

2. Der Beschwerdeführer brachte durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter einen mit 29.03.2021 datierten Beschwerdeschriftsatz gegen den Bescheid vom 22.02.2021 ein, welcher am 6. April 2021 bei der belangten Behörde einlangte. Die Beschwerde wurde als eingeschriebener Brief (Sendungsnummer ...) am 30.03.2021 der Österreichischen Post zur Beförderung übergeben.

2.1. In der Beschwerde wurde als Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides der 1. März 2021 angeführt.

3. Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte die Beschwerde samt bezughabenden verwaltungsbehördlichen Akt dem Verwaltungsgericht Wien (einlangend am 12.04.2021) zur Entscheidung vor.

4. Mit Verspätungsvorhalt des Verwaltungsgerichts Wien vom 10.05.2021, dem Beschwerdeführer zu Händen seines Rechtsvertreters nachweislich zugestellt am 20.05.2021, wurde dem Beschwerdeführer die offensichtlich verspätete Einbringung der Beschwerde gegen den am 01.03.2021 zugestellten Bescheid der belangten Behörde vom 22.02.2021 vorgehalten und die Möglichkeit zur

Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Verspätungsvorhalts geboten.

5. Am 25.05.2021 langte beim Verwaltungsgericht Wien – ohne weitere Ausführungen, offenbar auf ein weiteres Beschwerdeverfahren aufmerksam machend – eine Kopie einer Beschwerde des Beschwerdeführers, datiert mit 15. Februar 2021, gerichtet gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30.12.2020 zur ZI. MA35/..., der vor Erlassung des verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheides, ebenfalls im Hinblick auf den Antrag des Beschwerdeführers vom 13. Februar 2020 ergangen war, ein. Eine Kopie des Bescheides der belangten Behörde vom 30. Dezember 2020 wurde ebenfalls beigelegt.

5.1. Anzumerken ist dazu, dass im Hinblick auf die gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30. Dezember 2020 gerichtete Beschwerde des Beschwerdeführers vom 15. Februar 2021 ebenfalls ein Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgericht Wien, dies zur ZI. 152/044/6547/2021, anhängig ist.

6. Am 4. Juni 2021 – der 3. Juni 2021 war ein gesetzlicher Feiertag – langte beim Verwaltungsgericht Wien ein Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, in dem ausgeführt wurde, dass nachdem das Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 10. Mai 2021, eine Verspätung der Beschwerde vorgehalten habe, inzwischen die Postaufgabe und der Postlauf zu diesem Akt überprüft worden sei, weshalb der Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt werde. Die Rechtskanzleiassistentin des Beschwerdeführervertreeters, Frau F. G., habe die gegenständliche Beschwerde aus einem einmaligen Versehen irrtümlich, jedoch offensichtlich verspätet erst am 30. März 2021 statt am 29. März 2021 bei der Post aufgegeben. Grund dafür sei gewesen, dass an diesem Tag mehrere Poststücke aufzugeben gewesen seien. Es dürfte dabei versehentlich jener Briefumschlag, der die Beschwerde enthalten habe, unter einem im Postausgangsfach lieengebliebenen Akt gerutscht sein. Normalerweise befänden sich keine Akten in diesem Postfach. Die Rechtskanzleiassistentin habe den Brief sofort am nächsten Tag zur Post gebracht, wobei sie davon ausgegangen sei, dass der Brief eben vom 30. März 2021 wäre und somit rechtzeitig aufgegeben wäre. Ihr sei daher kein Versäumnis aufgefallen. Frau F. G. sei eine äußerst verlässliche

Rechtskanzleiassistentin, der ein Fehler wie dieser noch nie passiert sei. Sie habe aus einem einmaligen Versehen die Beschwerde vom 29. März 2021 um einen Tag verspätet zur Post gebracht. Dieses einmalige Versehen habe eine Verzögerung von einem Tag ergeben, was leider ein Fristversäumnis bedeute. Es handle sich um einen äußerst geringfügigen Grad des Versehens, zumal der gegenständliche Brief gemeinsam mit anderen bereits im Postausgangsfach gelegen sei und offensichtlich erst beim zweiten Postgang am Folgetag wieder mit der anderen Post zur Post gebracht worden sei.

Dieser Antrag sei rechtzeitig binnen der Frist von zwei Wochen erstattet worden, weil mit Posteingang vom 20. Mai 2021, mit dem die Verspätung durch das Verwaltungsgericht Wien vorgehalten worden sei, das gegenständliche Versäumnis dem Antragstellervertreter erst bekannt geworden sei. Es werde daher beantragt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Ansehung der Frist zur Erstattung der Beschwerde zu bewilligen.

Dem Antrag wurde eine „Eidesstättige Erklärung“ der F. G. beigelegt, mit welcher diese erklärte, dass sie am 30. März 2021, statt am 29. März 2021 und damit leider offensichtlich verspätet die Beschwerde zum Akt A. B. wegen seinem Antrag auf Gewährung der Staatsbürgerschaft zur Post aufgegeben habe. Grund dafür sei gewesen, dass an diesem Tag mehrere Poststücke aufzugeben gewesen seien. Es dürfte dabei versehentlich jener Briefumschlag, der die Beschwerde enthielt, unter einen im Postfach liegen gebliebenen Akt gerutscht sein. Normalerweise sei dieses Fach leer, es dürfte aufgrund des starken Arbeitsaufwandes jedoch einmal ein Akt drinnen liegen geblieben sein. Sie habe den Brief sofort am nächsten Tag zur Post gebracht, wobei sie davon ausgegangen sei, dass der Brief eben für den Postausgang am 30. März 2021 bestimmt wäre und somit rechtzeitig aufgegeben worden wäre. Ihr sei daher kein Versäumnis aufgefallen. Sie sei eine äußerst verlässliche Rechtskanzleiassistentin, der ein Fehler wie dieser noch nie passiert sei. Sie habe daher aus einem nur einmaligen Versehen die Beschwerde vom 29. März 2021 um einen Tag verspätet zur Post gebracht.

II. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem verwaltungsgerichtlichen Akt sowie dem verwaltungsbehördlichen Akt,

insbesondere auch aus dem eine öffentliche Urkunde darstellenden Rückschein RSb hinsichtlich der Zustellung des angefochtenen Bescheides vom 22. Februar 2021 (zum Beweiswert des Zustellnachweises vgl. zB VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Der Zustellvorgang an sich wurde auch vom Beschwerdeführervertreter nicht in Zweifel gezogen.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

§ 7 VwGVG lautet auszugsweise:

"Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) – (3) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

2. -5. [...]"

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) [...]

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. [...]

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen."

§ 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG idF BGBl. Nr. 51/1991 und § 33 AVG idF BGBl. I 33/2013, lauten auszugsweise:

"5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2), (3) [...]

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

2. zum Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist

2.1. Vorauszuschicken ist, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Versäumen der Beschwerdefrist für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allein § 33 VwGVG die maßgebliche Bestimmung ist und nicht die §§ 71, 72 AVG, weil es sich um ein Verfahren über eine im VwGVG geregelte Beschwerde handelt (vgl. VwGH 30.5.2017, Ra 2017/19/0113). Der VwGH hat allerdings in seiner Rechtsprechung auch wiederholt festgehalten, dass grundsätzlich die in der Rechtsprechung zu § 71 AVG entwickelten Grundsätze auf § 33 VwGVG 2014 übertragbar sind (vgl. betreffend § 33 Abs. 1 VwGVG 2014 die Beschlüsse vom 25.11.2015, Ra 2015/06/0113, und vom 8.06.2015, Ra 2015/08/0005, sowie in diesem Sinn auch den Beschluss vom 17.03.2015, Ra 2014/01/0134).

2.2. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis u.a. eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

2.3. Der in Rede stehende Antrag wird mit einem oben bereits näher dargestellten „einmaligen, äußerst geringfügigen Versehen“ der ansonsten äußerst verlässlichen Rechtskanzleiassistentin begründet, welche die Beschwerde verspätet erst am 30. März 2021 anstatt am 29. März 2021 bei der Post aufgegeben habe.

2.4. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung leichte Fahrlässigkeit im Sinne des § 1332 ABGB zu verstehen, die dann vorliegt, wenn ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht (vgl. VwGH 17.05.1990, 90/06/0062). Bei der Beurteilung, ob ein sorgfältiges Vorgehen vorliegt, ist an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige Personen (vgl. u.a. VwGH 11. 06. 2003, 2003/10/0114). Dies gilt nicht nur für das eigene Handeln, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeit der Mitarbeiter. Der rechtskundige Vertreter der Partei hat gegenüber der ihm als Hilfsapparat zur Verfügung stehenden Kanzlei alle Vorsorgen zu treffen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, die ihm aus dem Bevollmächtigungsverhältnis obliegen (vgl. VwGH 20. 01.1998, 97/05/0329). Die berufsgebotenen Vorkehrungen betreffen vor allem die Organisation des Kanzleibetriebes und die wirksame Überwachung der Angestellten in Bezug auf die Einhaltung der Fristen. Das Verschulden eines Bediensteten ist nur dann dem rechtskundigen Parteienvertreter und damit der Partei zuzurechnen, wenn der Vertreter die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Kontrolle der Tätigkeit der Mitarbeiter unterlassen hat und damit seiner Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist. Nur das Verschulden eines geeigneten und vom rechtskundigen Parteienvertreter ordentlich überwachten Mitarbeiters stellt einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass ein Rechtsvertreter rein mechanische Vorgänge, wie die Postaufgabe, grundsätzlich der alleinigen Erledigung seiner Kanzlei überlassen kann, wobei diesbezügliche Fehler durch zuverlässige Kanzleiangestellte zur Wiedereinsetzung führen können, allerdings muss ein entsprechendes Kontrollsystem bestehen, um solche Fehler zu verhindern (VwGH 25.07.2019, Ra 2017/22/0161). In der Judikatur wird gerade nicht vertreten, dass auch die gebotene fristgerechte Postaufgabe insbesondere, wie auch im vorliegenden Fall, einer eingeschriebenen Postsendung, keiner

weiteren Kontrolle durch den Parteienvertreter unterliegt. Vielmehr ist es zutreffend, dass auch über die fristgerechte Übergabe von Briefsendungen an die Post wirksame Kontrollmaßnahmen in einer Kanzlei eines Parteienvertreters vorgesehen sein müssen (so VwGH 6.10.2011, 2010/06/0006).

2.5. Aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich eine Verpflichtung des Wiedereinsetzungswerbers zur Konkretisierung aller Umstände, die es ermöglichen, das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes zu beurteilen. Der Wiedereinsetzungswerber hat von sich aus initiativ alles vorzubringen, was die Annahme eines die Rechtzeitigkeit der Vornahme einer Prozesshandlung hindernden Umstandes begründen kann (VwGH 30.3.2020, Ra 2019/05/0076; 20.11.2015, Ra 2015/02/0209; jeweils mwN). Dazu zählt auch die Darstellung eines in der Kanzlei des Rechtsvertreters eingerichteten Kontrollsystems zur Sicherstellung einer fristgerechten Übergabe von (eingeschriebenen) Briefsendungen an die Post. Fehlt es an einer derartigen Darstellung im Wiedereinsetzungsantrag, kann das Verwaltungsgericht vom Fehlen solcher Kontrollmaßnahmen und Anordnungen ausgehen, und es kann am Vorliegen eines (dem Wiedereinsetzungswerber zuzurechnenden und) den Grad minderen Versehens übersteigenden Verschuldens des Vertreters kein Zweifel bestehen (vgl. VwGH 27.7.2020, Ra 2020/11/0102; 19.4.2007, 2007/09/0019; jeweils mwN; VwGH 23.03.2021, Ra 2020/12/0082).

2.6. Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde ausgeführt, dass die Rechtsanwaltsassistentin die gegenständliche Beschwerde aus einem Versehen irrtümlich, offensichtlich verspätet erst am 30. März 2021 statt am 29. März 2021 bei der Post aufgegeben habe. Grund dafür sei gewesen, dass an diesem Tag mehrere Poststücke aufzugeben gewesen seien. Es dürfte dabei versehentlich jener Briefumschlag, der die Beschwerde enthalten habe, unter einen im Postausgangsfach liegendegebliebenen Akt gerutscht sein. Normalerweise befänden sich keine Akten in diesem Postfach. Die Rechtskanzleiassistentin habe den Brief sofort am nächsten Tag zur Post gebracht, wobei sie davon ausgegangen sei, dass der Brief eben vom 30. März 2021 wäre und somit rechtzeitig aufgegeben wäre. Ihr sei daher kein Versäumnis aufgefallen.

2.7. Dem Wiedereinsetzungsantrag sind jedoch keinerlei Ausführungen dahingehend zu entnehmen, welche Kontrollmaßnahmen und Anordnungen im Kanzleibetrieb des Beschwerdeführervertreters getroffen wurden, um die fristgerechte Übergabe von (eingeschriebenen) Sendungen an die Post sicherzustellen. Insbesondere wurde nicht beschrieben, inwieweit durch entsprechende Kontrollen u.a. dafür vorgesorgt wird, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind, in concreto wurde nicht dargetan, wie in Fällen (auch) bei starkem Arbeitsaufwand, an einem Tag, an dem mehrere Poststücke aufzugeben sind, wenn versehentlich ein eine Beschwerde enthaltender Briefumschlag unter einen im Postausgangsfach, in dem sich normalerweise keine Akten befinden, liegengelassenen Akt rutscht, derartige Fehler vermieden bzw. rechtzeitig erkannt bzw. behoben werden können. Nach der Judikatur sind hinreichenden organisatorischen Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die Möglichkeit des Verrutschens von Schriftstücken zu einer nicht (oder schlecht) wahrnehmbaren Stelle (VwGH 30. 5. 1997, 96/02/0608; VwGH 9. 7. 2002, 2001/01/0216; 31. 3. 2006, 2006/02/0003) ausgeschlossen ist. Auch ist ein Kontrollsystem vorzusehen, dass bei etwaig versehentlich am Vortag im Postausgangsfach unter einem anderen Akt liegengelassene Sendungen, welche von Assistentinnen am Folgetag vorgefunden werden, zumindest geprüft wird, bzw. Rücksprache gehalten wird, ob eine nicht erfolgte Postaufgabe vom Vortag vorliegt, oder eine Briefsendung vom selben Tag, dies auch im Hinblick auf im Zusammenhang mit einem etwaig einzubringenden Wiedereinsetzungsantrag zu wahren Fristen (vgl. dazu dass die Einrichtung einer entsprechenden Kanzleiorganisation ua auch die Verpflichtung der Kanzleiangestellten zur Information über nicht erfolgte Postaufgaben erfordert mwN VwGH 24.09.2015, Ra 2015/07/0113). Der Verwaltungsgerichtshof sieht es insbesondere auch bei am letzten Tag der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist zur Post gegebenen Schreiben, gerade wenn mehrere Poststücke aufzugeben sind, als zumutbar an, sich vor dem Gang zur Post über die genaue Anzahl und den oder die jeweiligen Empfänger der aufzugebenden Poststücke, die fristgebundene Eingaben beinhalten, zu informieren und zumindest deren korrekte Aufgabe zu kontrollieren, gegebenenfalls gegen Nachweise ihrer rechtzeitigen Aufgabe (vgl. dazu näher VwGH 31.07.2006, 2006/05/0191). In diesem Sinne judiziert der Verwaltungsgerichtshof, dass in einer Rechtsanwaltskanzlei Kontrollen (etwa

anhand der Aufgabebescheine rekommandierter Sendungen) vorzusehen sind, ob zur Postaufgabe bestimmte Sendungen auch tatsächlich zur Post gegeben und versendet wurden. Das Fehlen eines diesbezüglichen Kontrollsystems ist gerade in Fällen besonderer Dringlichkeit nicht als milderer Grad des Versehens zu werten (VwGH 25.07.2019, Ra 2017/22/0161). Dass ein derartiges Kontrollsystem im Kanzleibetrieb des Beschwerdeführervertreeters vorliegend gerade nicht installiert gewesen ist, lässt auch das Vorbringen des Beschwerdeführers im Antrag auf Wiedereinsetzung erkennen, nachdem mit Posteingang vom 20. Mai 2021, mit dem die Verspätung durch das Verwaltungsgericht Wien vorgehalten worden sei, das gegenständliche Versäumnis dem Antragstellervertreter erst bekannt geworden sei. Im Wiedereinsetzungsantrag wird zudem ausgeführt, dass (erst) nachdem das Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 10. Mai 2021, eine Verspätung der Beschwerde vorgehalten habe, inzwischen die Postaufgabe und der Postlauf zu diesem Akt überprüft worden sei.

2.8. Der Verwaltungsgerichtshof hat sohin wiederholt dargetan, dass eine Rechtsanwaltskanzlei Mindestanforderungen einer sorgfältigen Organisation erfüllen muss; der bevollmächtigte Rechtsanwalt muss die Organisation seines Kanzleibetriebes so einrichten, dass die fristgerechte Setzung von - mit Präklusion sanktionierten - Prozeßhandlungen, wie etwa die fristgerechte Einbringung von Rechtsmitteln gesichert erscheint. Liegen wie oben aufgezeigt Organisationsmängel vor, wodurch die Erreichung des oben genannten Zieles nicht gewährleistet ist, so kann nicht mehr von einem bloß milderer Grad des Versehens gesprochen werden. Der Rechtsvertreter verstößt demnach auch dann gegen die ihm obliegende Sorgfaltspflicht, wenn er weder im Allgemeinen noch im Besonderen (wirksame) Kontrollsysteme vorgesehen hat, die im Fall des Versagens einer Kanzleikraft Fristversäumnungen auszuschließen geeignet sind (vgl. VwGH 29.05.2015, Ra 2015/08/0013). Will ein berufsmäßiger Parteienvertreter glaubhaft machen, dass er den Kanzleibetrieb hinreichend überwacht hat, muss er bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Art und Intensität der von ihm über seine Kanzlei ausgeübten Kontrolle durch konkrete Behauptungen bzw. Tatsachen und Beweise für die Art und Weise vorbringen, in der er seine Überwachungspflicht gegenüber dem Kanzleipersonal tatsächlich selbst gehandhabt hat, und warum nur in diesem Fall die an sich ausgeübte Überwachung nicht zur Entdeckung der Fehlleistung geführt hat. Das

Vorbringen, die Assistentin sei eine äußerst verlässliche und habe einmalig eine Frist versäumt, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, um zu dokumentieren, dass der Parteienvertreter seiner auch der verlässlichen Angestellten gegenüber bestehenden Überwachungspflicht nachgekommen ist, weshalb ihn diese Behauptung auch nicht iSd § 33 Abs. 1 VwGVG exkulpieren kann (vgl. zum Ganzen auch die bei Hengstschläger/Leeb, AVG § 72, Rz 121, Stand 1.1.2020, rdb.at zitierte Judikatur).

2.9. Im Antrag auf Wiedereinsetzung in der vorigen Stand erfolgte eine Darstellung eines in der Kanzlei des Rechtsvertreters eingerichteten Kontrollsystems zur Sicherstellung einer fristgerechten Übergabe von (eingeschriebenen) Briefsendungen an die Post in keinster Weise. Fehlt es an einer derartigen Darstellung im Wiedereinsetzungsantrag, kann das Verwaltungsgericht vom Fehlen solcher Kontrollmaßnahmen und Anordnungen ausgehen, und es kann am Vorliegen eines (dem Wiedereinsetzungswerber zuzurechnenden und) den Grad minderen Versehens übersteigenden Verschuldens des Vertreters kein Zweifel bestehen (vgl. VwGH 27.7.2020, Ra 2020/11/0102; 19.4.2007, 2007/09/0019; jeweils mwN; VwGH 23.03.2021, Ra 2020/12/0082).

2.10. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, war daher schon deshalb als unbegründet abzuweisen.

3. Zur Unzulässigkeit der Beschwerde:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist für die Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Zustellung des angefochtenen Bescheides erfolgte gegenständlich unstrittig am 01.03.2021, die Beschwerdefrist endete insofern mit Ablauf des 29.03.2021. Die am 30.03.2021 zur Post gebrachte Beschwerde ist daher verspätet.

3.1. Die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingebrachte Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, jedoch konnte auch gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Verhandlung abgesehen werden, zumal einzig

nicht komplexe Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt anhand der Aktenlage festgestellt werden konnte.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere unterliegt die Beurteilung, ob ein im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden zur Versäumnis geführt hat, also die Qualifikation des Verschuldensgrades – als Ergebnis einer alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden Abwägung – grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts (vgl. VwGH 8.3.2018, Ra 2017/11/0289). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Belehrung

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Senft

Richter